

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein Musiktherapie Rendsburg und Umgebung e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Rendsburg. Er ist im Vereinsregister bei dem zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung.
- (2) Die Arbeit des Vereins dient Zwecken der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

§ 3 Ziele der Arbeit

- (1) Der Verein schafft die organisatorischen Voraussetzungen dafür, dass
 - a) Musiktherapie mithilfe von Musiktherapeuten und Musiktherapeutinnen in den eigenen Räumlichkeiten durchgeführt werden kann.
 - b) ein fachlicher Austausch von Musiktherapeuten und Musiktherapeutinnen in den eigenen Räumlichkeiten ermöglicht werden kann.
 - c) Dazu stellt der Verein gegen Entgelt geeignete Räume und Ausstattung zur Verfügung.
- (2) Der Verein tritt aktiv für ein besseres Verständnis von Musiktherapie in der Öffentlichkeit, bei Behörden und Ämtern ein.
- (3) Der Verein kann auf Antrag musiktherapeutische Vorhaben im Rahmen seiner finanziellen Mittel fördern.
- (4) Um diese Ziele zu erreichen, arbeitet der Verein mit anderen Institutionen und Organisationen zusammen.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.
Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt mit Zustimmung des Vorstands erworben.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) nach einer schriftlichen Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres;
 - b) durch den Tod des Mitglieds bzw. mit Erlöschen der juristischen Person;
 - c) durch Ausschluss.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder mit einem Jahresbeitrag trotz Mahnung im Rückstand bleibt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die jeweils nächste Mitgliederversammlung nach einer Aussprache.
- (4) Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Höhe und Fälligkeit. Im Jahr des Beitritts kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die

1. Mitgliederversammlung (§ 7)
2. der Vorstand (§ 8)

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn sie in der betreffenden Versammlung nicht gerügt werden.
- (3) Der Vorstand muss ebenfalls eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt.
- (4) Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung auf digitalem Wege ist möglich.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands auf die Dauer von drei Jahren,
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und/oder -prüferinnen auf die Dauer von drei Jahren,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f) die Auflösung des Vereins gemäß § 9 Absatz 1.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse außer im Fall des § 9 (1) mit einfacher Stimmenmehrheit der Teilnehmenden. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Neuabstimmung. Bei nochmaliger Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Teilnehmenden erforderlich.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Gewählt werden kann jedes Mitglied. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
- (3) Der Vorstand kann Aufgaben bzw. Tätigkeiten zur Erfüllung des Vereinszwecks an geeignete Personen delegieren.
- (4) Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Sie werden von dem bzw. der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind jedes einzeln berechtigt, den Verein gemäß § 26 BGB zu vertreten. Sie machen von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
- (7) In vermögensrechtlichen Angelegenheiten vertreten immer mindestens zwei Vorstandsmitglieder den Verein.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von 3/4 der teilnehmenden Mitglieder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Einwilligung des Finanzamtes an die Deutsche Stiftung Musiktherapie, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken der Förderung von Musiktherapie verwendet. Sollte die Stiftung zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr existieren, so fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rendsburg, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken verwendet.

Rendsburg, den 11. Dezember 2024

Gründungssatzung: 20. September 1984

Satzungsänderungen: 8. November 1984

16. Februar 1987

25. Mai 1987

12. März 1998

08. Dezember 2022